



STADT LEHRTE

Europawahl am 09. Juni 2024

Bekanntmachung für die Wahl zum 10. Europäischen Parlament am 09. Juni 2024 über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

Das Wählerverzeichnis der Stadt Lehrte kann in der Zeit **vom 21.05.2024 bis 24.05.2024** zu den nachfolgend genannten Öffnungszeiten

Dienstag, Mittwoch	von	08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von	08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr,
Freitag	von	08.00 bis 13.00 Uhr

bei der **Stadt Lehrte, Fachdienst Bürgerbüro und Standesamt, Zimmer 11.a , Rathausplatz 1, 31275 Lehrte** eingesehen werden.

Ein barrierefreier Zugang ist sichergestellt.

Wahlberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der Einsichtnahmefrist, **spätestens am 24.05.2024 bis 13.00 Uhr**, bei der bei der **Stadt Lehrte, Fachdienst Bürgerbüro und Standesamt, Zimmer 11, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte**, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Die antragstellende Person hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **19.05.2024** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, **muss** das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie / er nicht Gefahr laufen will, dass sie / er ihr / sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person.
- eine **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
 - a. wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 17 Abs. 1 oder nach § 17a Abs. 2

Europawahlordnung (EuWO) oder die Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 EuWO versäumt hat oder

- b. wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist nach § 17 Abs.1, § 17a Abs. 2 oder nach § 21 Abs. 1 EuWO entstanden ist oder
- c. wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können vom **21.05.2024** bis **07.06.2024, 18.00 Uhr**, schriftlich oder mündlich bei der **Stadt Lehrte, Bürgerbüro, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte**, beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig. Weiterhin ist eine Online-Beantragung ab dem **08.05.2024** auf der Homepage der Stadt Lehrte (www.lehrte.de) möglich.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den oben angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, **15.00 Uhr** stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können. Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie / er dazu berechtigt ist.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Wahlberechtigte mit Wahlschein können in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.

Die Briefwahlstelle in den Räumlichkeiten **der Städtischen Galerie, Alte Schlossrei 1, 31275 Lehrte**, ist im Zeitraum vom **21.05.2024 bis 07.06.2024** zu den nachfolgend genannten Öffnungszeiten geöffnet.

Montag, Dienstag, Mittwoch	von 8.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 8.00 bis 18.00 Uhr und
Freitag	von 8.00 bis 13.00 Uhr

Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält mit dem Wahlschein zugleich die folgenden Briefwahlunterlagen:

1. einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
2. einen amtlichen Stimmzettelumschlag
3. einen amtlichen Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Gemeindebehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat und die Wahlscheinnummer oder der Wahlbezirk von der Ausgabestelle voreingetragen sind
4. ein Merkblatt zur Briefwahl

Bei der Briefwahl hat die wählende Person ihren Wahlschein und den Stimmzettel so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleitung zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag **bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

Für die Feststellung des Briefwahlergebnisses treten die Briefwahlvorstände der Kreiswahlleitung am Wahltag um 14.00 Uhr in der Berufsbildenden Schule 3 der Region Hannover, Ohestr. 6, 30169 Hannover, zusammen.

Lehrte, den 02.05.2024

Der Bürgermeister

Prüße